

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 62/11 B

L 4 KR 149/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 KR 737/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der Beklagten versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Fortzahlung von Krankengeld (Krg) über den 30.6.2009 hinaus in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, der Kläger habe ab dem 1.7.2009 keinen Anspruch auf Krg mehr, weil sein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bereits mit dem 31.3.2009 beendet worden sei. Seine seit dem 17.3.2008 bestehende Arbeitsunfähigkeit sei lückenlos nur bis zum 30.6.2009 nachgewiesen, eine Folgebescheinigung erst am 1.7.2009 überreicht worden. Die Folgen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitig getroffenen ärztlichen Feststellung seien nach der Rechtsprechung des BSG vom Versicherten selbst zu tragen. Ein Ausnahmefall liege nicht vor (*Urteil vom 27.6.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus. Er versäumt es schon, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zu formulieren. Selbst bei Formulierung einer grundsätzlich bedeutsamen, nicht nur den Kläger betreffenden Rechtsfrage hätte er deren Klärungsbedarf aufzeigen müssen. Insoweit hätte er sich damit auseinandersetzen müssen, wieso die vorhandene sowie vom LSG und dem Kläger in Teilen auch zitierte Rechtsprechung zur verspäteten Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nicht bereits die in Betracht kommende Frage geklärt hat, obwohl sie hierzu Rechtssätze aufgestellt hat (*vgl zB BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1; BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 2; BSG SozR 4-2500 § 192 Nr 4 RdNr 21*). Hiervon ausgehend hätte die Notwendigkeit einer nochmaligen Befassung des Revisionsgerichts aufgezeigt werden müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316 mwN*). Dies ist nicht geschehen.



- 5 2. Der Kläger legt auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Stattdessen deutet der Kläger mit dem Hinweis darauf, dass er alles ihm Mögliche rechtzeitig getan habe, im Kern lediglich an, dass das LSG vermeintlich das Recht in Form der vom LSG selbst herangezogenen Entscheidungen des BSG nicht zutreffend angewendet habe.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)